Holzen 6
RK 17.07.72
BNVO 68

Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Holzen

Reines Wohngebiet (WR) westlich und östlich der Talstraße und nördlich des Krinkelweges
Lageplan M. 1:500
Gem. Holzen Flur 2

Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen in Textform und Zeichnung

Aufgrund der §§ 1,2,8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237/1968=S.11/1969), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBL. I S. 21), §4 der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) und § 103 der Bauordnung NW. vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970,S.96) wird folgendes festgesetzt:

Holzen T3 6

1. Festsetzungen:

A. Für Hauptbaukörper westlich der Talstraße wird ~~Satteldach~~ Flachdach ~~Pultdach~~ festgesetzt

B. Baukörper der Bauflächen östlich der Talstrasse müssen mit einer Dachneigung von 50° gebaut werden

C. Gekreuzter Waldlattenzaun bis 0.80 m Höhe, jedoch nur bis zur Baugrenze an der Straßenverkehrsfläche. Vor Baubeginn ist entlang der Straßengrenze ein undurchlässiger Zaun zu errichten, damit keine Einzeleinfahrten und -zugänge zur Landstrasse angelegt werden können. Im Bereich des Sichtdreiecks mit den Kathetenlängen von 54m zur L1260 und von 35m zur Talstrasse, gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnachsen aus, dürfen der Zaun und etwaige Bepflanzung sowie sonstige Nutzung die Höhe von 1.00 m über Strassenoberkante nicht überschreiten.

D. Werbung, die bestimmt und geeignet ist, auf den Durchgangsverkehr der L1260 einzuwirken, darf nicht stattfinden.

2. Hinweise:

Vorgärten sind bis zur Baugrenze einheitlich mit Rasen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten Gemäß § 10 (1) BauO NW vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S 373) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Der/die/die Vertretung der Stadt/Amt/Gemeinde hat am 23.8.1972 die ä/t Nr.) beschlossen. Holzen, den 23.9.1974 Bürgermeister / Stadt-/Amtsdirektor

Die vereinfachte Änderung Nr.) hat gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) sowie Zeit der öffentlichen Auflegung ort- und zeitüblich bekanntgemacht. Holzen, den 23.9.1974 Stadt-/Amtsdirektor

Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich. Holzen, den 23.9.1974 Stadt-/Amtsdirektor

Norden

Eigentümer der Flurstücke, Gemarkung Holzen, Flur 2:
61,62,203: Plässer, Fritz, Bauer
204, Mohr: Heinrich, Fabrikarbeiter
67,94: Gemeinde Holzen
65: Wesberg, Wanda, geb. Szukala
82: Dortmunder Stadtwerke A.G.
454: Dahlbüdding, Heinz, Architekt, Ehefrau Luise, geb. Flunkert
60: Heller, Heinrich, Ingenieur u. Ehefrau Elisabeth, geb. Sievert
59: Dörffler, Maria, Ehefrau geb. Kersting
58: Böse, Christian, Kesselschmied

ZEICHENERKLÄRUNG:

1 Nachrichtliche Darstellung:

- Vorhandene Gebäude
- Parzellengrenzen — 204
- Parzellenangabe — Talstraße
- Straßen und Wegebezeichnung — 104
- Höhenlinie

2 Festsetzungen:

- A. Grenzen: Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- B. Art der baulichen Nutzung: WR
- Reine Wohngebiete — Ga
- C. Maß der baulichen Nutzung: Flächen für Garagen — II
- Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse — 0.4
- Grundflächenzahl — (0.8)
- Geschossflächenzahl
- D. Stellung der Gebäude: Firstrichtung des Hauptbaukörpers
- Trafo-Station
- E. Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen
- F. Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung: Straßenbegrenzungslinie
- G. Sonstige Festsetzungen: Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- prof. Schmutzwasserkanal
- prof. Regenwasserkanal
- Privater Karrenweg
- Gegenseitige Eintragung von Grunddienstbarkeiten

Holzen T2u 6

1. AUSFERTIGUNG

Dieser Bebauungsplan besteht aus:
1. Diesem Blatt Nr. 1: Lageplan T4 Holzen 6

Dieser Plan wurde kartiert an Hand beglaubigter Katasterunterlagen und auf Grund örtl. Aufnahme. Die Übereinstimmung dieser Planunterlage mit der Örtlichkeit und den amtlichen Unterlagen wird bescheinigt:

Dortmund-Hörde, den 2.4.1968 Vereid. best. Verm. Ing.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Amtsverwaltung Westhofen
Der Amtsdirektor in Vertretung
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Gemeinde Holzen hat am 13.4.1967 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen.

Holzen, den 6.4.1972 (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Holzen hat am 7.2.1972 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Holzen, den 6.4.1972 (Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15.2.72 bis 17.3.72 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Holzen den 6.4.1972 (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Holzen hat am 27.3.1972 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

(Bürgermeister) (Ratsherr) (1. Schriftführer)

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 29.6.1972 - 32.42.42 - für Holzen genehmigt worden.

Essen, den 30.6.1972 Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 29.5.1972 Akz.: 32-125-6 ist am 31.7.1972 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung für Jedermann.

Holzen, den 14.7.1972 (Gemeindedirektor)